



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

| | | |
|--------|---|---|
| 48.2.3 | Inhalt Übrige Einkünfte aus der Schweiz | 3 |
|--------|---|---|

48.2.3 Übrige Einkünfte aus der Schweiz

Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldern, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 67 StG entfallen, beispielsweise:

- Vermögenserträge (Zinsen aus Forderungen gegenüber Schweizer Schuldern, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Entschädigung von Schweizer Gesellschaften für die Ausführung von Hilfsfunktionen
- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen- und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von den steuerbaren Erträgen abgezogen.

Der Abzug für Verwaltungskosten und Steuern wird in der Praxis auf pauschal 25 % der Erträge festgelegt. Der Nachweis des höheren Aufwandes bleibt vorbehalten.

Der steuerbare Reingewinn in der Schweiz wird mittels Spartenrechnung ermittelt.